

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: **Vergabe der Konzession für die Luftrettungsstation Dresden an die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF) der Börn-Steiger-Stiftung durch das SMI**

- 1) Aus welchen Gründen (einzeln auführen) hat sich die Staatsregierung bei der Vergabe der Konzession betr. Luftrettungsstation Dresden für die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF), der Börn-Steiger-Stiftung, entschieden, obwohl die DRF nicht der günstigste Anbieter im Vergabeverfahren war?
- 2) Welche Positionen des Angebotes der DRF (einzeln auführen) hat die Staatsregierung auf die vorgeschriebene Kostendeckung geprüft und mit welchem konkreten Ergebnis ist diese Prüfung im Einzelnen abgeschlossen worden?
- 3) Mit welcher wörtlichen Formulierung beschreibt der Konzessionsvertrag zwischen Freistaat und DRF für die Luftrettungsstation Dresden die Einhaltung des Vergabekriterien A) „Einsatz eines Hubschraubers der Leistungsklasse 1, des Hubschraubertyps EC 135 sowie B) „Bau einer eigenen Luftrettungsstation“ der DRF am Standort Dresden?
- 4) Welche Fristen zur Realisierung von 3A) und 3B) sind vertraglich zwischen dem Freistaat und der DRF vereinbart?
- 5) Welche Schlüsse zieht der Freistaat aus den Ihr bekannten Tatsachen, dass bis heute 19.11.02, 3A) und 3B) nicht realisiert sind, indem a) die DRF in Dresden lediglich mit einer BO 105, einem Hubschrauber niedrigerem Sicherheitsstandard der Leistungsklasse 2 und damit höherem Flugrisiko fliegt und nicht wie vorgeschrieben mit einem Hubschrauber der höchsten Sicherheits- und Leistungsklasse 1, nämlich dem vorgeschriebenen Typ EC 135, obwohl nur die Leistungsklasse 1, bei Ausfall eines Triebwerkes über dem Stadtgebiet sowie besonders bei Start und Landung, jederzeit operative Flugeinschränkungen und unkontrollierbare risikobehaftete Notlandungen verhindert und b) die DRF bis heute Mieterin der Polizeihubschrauberstaffel Dresden-Klotzsche ist und nicht, wie vorgeschrieben, eine eigene Luftrettungsstation Dresden gebaut hat?



Karl Nolle MdL

Dresden, 21. November 2002

Eingegangen am: 21.11.2002

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

Dresden, den *20.12.2002*

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

- im Postaustausch -

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben) 43-0141.51/1408

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/7377
Thema: Vergabe der Konzession für die Luftrettungsstation Dresden an die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF) der Björn-Steiger-Stiftung durch das SMI**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen (einzeln auflühren) hat sich die Staatsregierung bei der Vergabe der Konzession betr. Luftrettungsstation Dresden für die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF), der Björn-Steiger-Stiftung, entschieden, obwohl die DRF nicht der günstigste Anbieter im Vergabeverfahren war?

Auf die Vorbemerkung zur Drucksache .3/7308 wird verwiesen.

Das Angebot der DRF war das für den Luftrettungsdienst im Freistaat Sachsen insgesamt wirtschaftlichste Angebot.

Frage 2:

Welche Positionen des Angebotes der DRF (einzeln auflühren) hat die Staatsregierung auf die vorgeschriebene Kostendeckung geprüft und mit welchem konkreten Ergebnis ist diese Prüfung im Einzelnen abgeschlossen worden?

Eine Prüfung der Kostendeckung von Einzelpositionen der eingereichten Angebote ist nicht vorgeschrieben.

Frage 3:

Mit welcher wörtlichen Formulierung beschreibt der Konzessionsvertrag zwischen Freistaat und DRF für die Luftrettungsstation Dresden die Einhaltung des Vergabekriterien

A) „Einsatz eines Hubschraubers der Leistungsklasse 1, des Hubschraubertyps EC 135 so- wie B) „Bau einer eigenen Luftrettungsstation“ der DRF am Standort Dresden?

- A) „Sollten der Hubschrauber und die Piloten nicht mehr vom BGS gestellt werden, fällt diese Aufgabe an die DRF. Die DRF hat dann einen Hubschrauber des Typs EC 135 oder einen vergleichbaren Hubschrauber der Flugleistungsklasse I einzusetzen.“
- B) „Die Luftrettungsstation Dresden ist von der DRF auf eigene Kosten zu errichten.“

Frage 4:

Welche Fristen zur Realisierung von 3A) und 3B) sind vertraglich zwischen dem Freistaat und der DRF vereinbart?

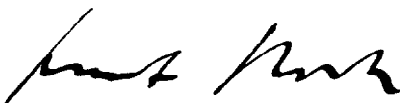
Keine.

Frage 5:

Welche Schlüsse zieht der Freistaat aus den ihr bekannten Tatsachen, dass bis heute 19.11.02, 3A) und 3B) nicht realisiert sind, indem a) die DRF in Dresden lediglich mit einer BO 105, einem Hubschrauber niedrigerem Sicherheitsstandard der Leistungsklasse 2 und damit höherem Flugrisiko fliegt und nicht wie vorgeschrieben mit einem Hubschrauber der höchsten Sicherheits- und Leistungsklasse 1, nämlich dem vorgeschriebenen Typ EC 135, obwohl nur die Leistungsklasse 1, bei Ausfall eines Triebwerkes über dem Stadtgebiet so- wie besonders bei Start und Landung, jederzeit operative Flugeinschränkungen und un- kontrollierbare risikobehaftete Notlandungen verhindert und b) die DRF bis heute Mieterin der Polizeihubschrauberstaffel Dresden-Klotzsche ist und nicht, wie vorgeschrieben, eine eigene Luftrettungsstation Dresden gebaut hat?

- a) Siehe Antwort zu Frage 3 A). Zur Zeit stellt der BGS Hubschrauber und Piloten. Insoweit ist die DRF nicht verpflichtet, einen Hubschrauber vom Typ EC 135 einzusetzen. Der Einsatz von Hubschraubern der Flugleistungsklasse 1 im Luftrettungsdienst ist luftverkehrsrechtlich nicht vorgeschrieben. Im Übrigen können die Behauptungen zum Flugrisiko einer BO 105 nicht bestätigt werden.
- b) Seitens der DRF gab und gibt es intensive Bemühungen, einen Standort für die Errichtung ei- ner Luftrettungsstation zu finden. Diese blieben jedoch aus nicht von der DRF zu vertretenden Gründen bisher ohne Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch